

BGer 5A 258/2020 vom 8. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_258_2020

FR: TF 5A 258/2020 du 8 avril 2020

IT: TF 5A 258/2020 del 8 aprile 2020

Regeste

Unterhalt | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten. Weil die Beschwerde in Zivilsachen ein reformatorisches Rechtsmittel ist (Art. 107 Abs. 1 BGG), muss ein konkretes Rechtsbegehren in der Sache gestellt werden (BGE 133 III 489 E. 3.1 S. 490; 137 II 313 E. 1.3 S. 317). Sodann sind auf Geldleistung gerichtete Rechtsbegehren auch im bundesgerichtlichen Verfahren genau zu beziffern (BGE 134 III 235 E. 2 S. 237; 143 III 111 E. 1.2 S. 112). Dies gilt ebenfalls im Zusammenhang mit Unterhaltsbegehren; deshalb sind insbesondere auch Anträge auf Festlegung der üblichen, angemessenen oder gesetzlichen Leistungen ungenügend (BGE 79 II 253 E. 1 S. 255; Urteile 5A_256/2007 vom 20. Juli 2007 E. 1; 5A_669/2007 vom 4. August 2008 E. 1.2.1; 5A_273/2012 vom 10. Mai 2012 E. 1; 5A_574/2014 vom 15. Januar 2015 E. 7.2; 5A_986/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 3; 5A_1033/2018 vom 9. Januar 2019 E. 1). Analoges gilt übrigens für das Berufungsverfahren (Art. 311 Abs. 1 ZPO ; BGE 137 III 617 E. 4.3 S. 619).

E. 2

Ein Begehren auf "Gutheissung der Berufung" stellt von vornherein kein reformatorisches Sachbegehren dar, wie Art. 42 Abs. 1 BGG dies erforderlich macht, denn es könnte so nicht ins Dispositiv überführt werden; schon daran scheitert die Beschwerde. Im Übrigen bleibt das Begehren unbeziffert, so dass die Beschwerde auch daran scheitert.

E. 3

Mangels eines tauglichen Rechtsbegehrens erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Angesichts der konkreten Umstände wird jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.